

Stand: 03.07.2025 22:40:23

Initiativen auf der Tagesordnung der 8. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/676 vom 13.03.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1863 des VF vom 18.04.2024
3. Initiativdrucksache 19/566 vom 28.02.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1922 des OD vom 18.04.2024



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Ilse Aigner, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Petra Guttenberger, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib, Holger Grieshammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

1. Die derzeit nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Landtags durch einzelne oder mehrere Abgeordnete (i. S. d. §§ 116 ff. BayLTGeschO) haben sich in Einzelfällen als zu wenig effektiv und ausdifferenziert erwiesen.

Darüber hinaus hat sich bei verschiedenen Störungen der Ordnung im Landtag außerhalb des Sitzungsbetriebs in jüngerer Vergangenheit gezeigt, dass diese erst durch Mitglieder des Landtags ermöglicht wurden. Störungen der Ordnung können nicht zuletzt das Sicherheitsgefühl von Personen beeinträchtigen, die sich in den Liegenschaften des Landtags aufhalten. Im Zuge der Aufarbeitung der Vorgänge hat sich erwiesen, dass auch gegenüber Mitgliedern des Landtags wirksame Sanktionen zur Durchsetzung der Hausordnung mittlerweile erforderlich sind.

2. Aufgrund des in Art. 5 Abs. 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) geregelten Grundsatzes der Diskontinuität ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung des Landtags über die Anpassung der Entschädigung mit Wirkung über die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.
3. Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

1. Es wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, als neue Ordnungsmaßnahme eingeführt, das bei einer erheblichen oder wiederholten Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags festgesetzt werden kann. Zuständig für die Entscheidung über die Festsetzung ist aufgrund der hohen Intensität des Eingriffs das Präsidium als Kollegialorgan. Im Hinblick auf die davon berührten Rechte der Abgeordneten ist eine Ergänzung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Rechtsgrundlage für entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag erforderlich. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, als neue Ordnungsmaßnahme eingeführt, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bayerischen Landtags festgesetzt werden kann.

Nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den vergangenen Wahlperioden geltende Regelung, wonach die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der Einkommensentwicklung in Bayern jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgt, soll auch in der 19. Wahlperiode fortgeführt werden. Durch die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

2. Schließlich werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Indexierung der Abgeordnetenentschädigung entstehen Mehrkosten entsprechend der Einkommensentwicklung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „ , Ordnungsmaßnahmen“ angefügt.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Landtagspräsidiums“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.
3. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Wegen einer erheblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags im Rahmen einer Sitzung oder einer Sitzungsfolge der Vollversammlung kann das Präsidium gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro festsetzen. ²Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro. ³Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 2 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied des Landtags innerhalb derselben Sitzung oder Sitzungsfolge bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde. ⁴Bei einem besonders schweren Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags kann das Präsidium ein Mitglied des Landtags für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. ⁵Das Präsidium kann den Sitzungsausschluss mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 4 000 Euro verbinden. ⁶Die Vollversammlung kann auf Empfehlung des Präsidiums das Mitglied des Landtags von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungen weiterer Gremien des Landtags ausschließen. ⁷Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung. ⁸Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(2) ¹Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bayerischen Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro festsetzen. ²Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt in der Regel vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(3) Das Ordnungsgeld kann mit der monatlichen Entschädigung nach Art. 5 verrechnet werden.

(4) ¹Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). ²Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung (Art. 49 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof).“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „8 183 Euro“ durch die Angabe „9 215 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „1. Juli 2019, 1. Juli 2020, 1. Juli 2021, 1. Juli 2022 und zum 1. Juli 2023“ durch die Wörter „1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026, 1. Juli 2027 und zum 1. Juli 2028“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 3 wird die Angabe „3 453 Euro“ durch die Angabe „3 984 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „landeseigener“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und zur Nutzung aller Züge der Deutschen Bahn AG in Bayern sowie aller Nahverkehrszüge in Bayern.“
6. In Art. 26 Satz 1 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.
7. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a
Regelungen des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium kann Regelungen zum Vollzug der Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes treffen. ²Dies betrifft insbesondere Leistungen, Datenaustausch und Kommunikation mit den Mitgliedern sowie den ehemaligen Mitgliedern des Landtags und deren Hinterbliebenen.

(2) Das Landtagsamt ist berechtigt, Bescheide und Verwaltungsleistungen ausschließlich digital bereitzustellen und zu erbringen.

(3) Das Landtagsamt hat den Mitgliedern des Landtags eine nichtdigitale Beratung anzubieten.“
8. In Art. 34 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in Textform“ jeweils durch die Wörter „in digitaler Form“ ersetzt.
9. In Art. 40 Nr. 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „sowie die digitale Form“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Art. 25 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 3***(Art. 4a)*

Die Einführung eines Ordnungsgeldes nur in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) oder der Hausordnung des Bayerischen Landtags ist im Hinblick auf die dadurch berührten Rechte der Abgeordneten nicht ausreichend. Vielmehr ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Bayerischen Abgeordnetengesetz (BayAbgG) erforderlich.

(Art. 4a Abs. 1)

Das derzeit bestehende System der Ordnungsmaßnahmen in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sieht für Wortergreifen ohne Worterteilung, persönlich verletzende Ausführungen, persönlich verletzende Zwischenrufe oder eine gröbliche Störung der Ordnung neben der Rüge, dem Ordnungsruf sowie der Wortentziehung und dem Sitzungsausschluss vom weiteren Verlauf der aktuellen Sitzung nur den Sitzungsausschluss für die Dauer von bis zu zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung vor (§§ 116 und 117). Aufgrund verschiedener Ordnungsstörungen in der jüngeren Vergangenheit, für die Ordnungsmaßnahmen möglicherweise auch bewusst in Kauf genommen wurden, hat sich erwiesen, dass das bestehende System der Ordnungsmaßnahmen in der Praxis zu wenig effektiv und ausdifferenziert ist. Deshalb soll oberhalb des Ordnungsrufes und unterhalb des Sitzungsausschlusses als weiteres Ordnungsmittel ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 4 000 Euro, eingeführt werden. Dieses hat den Vorteil, dass es einerseits als spürbare Sanktion empfunden wird, andererseits aber nicht in die Rede- und Abstimmungsrechte der Abgeordneten eingreift, wie es beim Sitzungsausschluss, insbesondere für mehrere Sitzungstage, der Fall ist.

Das Ordnungsgeld kann nur wegen einer „erheblichen“ Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags festgesetzt werden. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Ordnungsverletzung von gewisser Intensität handeln muss, die nicht mehr durch bloßen bzw. ggf. wiederholten Ordnungsruf geahndet werden kann. Als Maßstab kann auch der Umfang der Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Mitglieder des Landtags, insbesondere auf möglichst ungestörte Verfolgung der Plenardebatte oder des ungestörten Rederechts, herangezogen werden. Die Erheblichkeit der Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags kann auch in einer Wiederholung von Störungen liegen, die für sich betrachtet als einzelne Handlung, Maßnahme oder Äußerung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten würden. Die Sanktionierung von Störungen mittels Ordnungsruf hat dabei nicht zur Folge, dass die jeweilige Störung bei der Beurteilung einer wiederholten Störung nicht mehr herangezogen werden könnte. Die Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes trifft aufgrund der hohen Intensität des Eingriffs das Präsidium, unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann hierbei mit anderen Ordnungsmaßnahmen von geringerer Intensität, wie dem Wortentzug oder dem Ordnungsruf, verbunden werden.

Auch die „Würde des Landtags“ wird in den Schutzbereich des neuen Art. 4a Abs. 1 ausdrücklich aufgenommen. So soll klargestellt werden, dass auch Ordnungsstörungen, wie beispielsweise das Hochhalten von Transparenten, das Tragen von Ansteckplaketten je nach Gegebenheiten und Inhalten oder sonstiges provokatives Verhalten, eine Verletzung der Würde des Landtags darstellen können.

Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 Euro. Über die Vorlage eines Wiederholungsfalles entscheidet wiederum das Präsidium nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Auch hier liegt es im Ermessen des Präsidiums als Kollegialorgan, ob es von der Möglichkeit der Festsetzung eines erhöhten Ordnungsgeldes Gebrauch macht. Es wird klargestellt, dass ein Wiederholungsfall nur im Rahmen einer Sitzung oder Sitzungsfolge vorliegen kann.

Zur Klarstellung, dass auch weiterhin ein Sitzungsausschluss zulässig ist, wird diese Ordnungsmaßnahme nun ausdrücklich in das Bayerische Abgeordnetengesetz mit aufgenommen. Dass der Sitzungsausschluss nur bei einem „besonders schweren“ Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags ausgesprochen werden kann,

verdeutlicht, dass es zwischen dem Ordnungsgeld und dem Sitzungsausschluss eine Rangstufung gibt. Auch für die Entscheidung über den Ausspruch eines Sitzungsausschlusses ist das Präsidium als Kollegialorgan zuständig.

Ein Sitzungsausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn die Festsetzung eines Ordnungsgeldes allein, entweder wegen der Schwere der Ordnungsverletzung oder weil die Ordnungsstörung sonst nicht behoben werden kann, als Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht. Ein Sitzungsausschluss kann jedoch mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes verbunden werden, sofern dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalles als geboten und für die Wiederherstellung der Sitzungsdisziplin als erforderlich erscheint. Soll ein Mitglied des Landtags nicht nur von der laufenden Sitzung, sondern auch von weiteren Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungen weiterer Gremien ausgeschlossen werden, ist hierzu ein Beschluss der Vollversammlung notwendig, dem eine Empfehlung des Präsidiums vorauszugehen hat. Die zwingend erforderliche Mitwirkung dieser beiden Organe trägt der hohen Eingriffsintensität Rechnung.

Art. 4a Abs. 1 Satz 7 BayAbgG stellt klar, dass auch für die Sitzungen der Ausschüsse die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Verweisung aus dem Sitzungssaal möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft aufgrund der Intensität des Eingriffs auch hier das Präsidium unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, sodass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nur nachträglich möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ist es in diesen Fällen allerdings geboten, dass die oder der Vorsitzende sich diese Möglichkeit bereits im Rahmen der Sitzung vorbehält.

Die nähere Ausgestaltung der Ordnungsmaßnahmen soll wie bisher in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag geregelt werden.

(Art. 4a Abs. 2)

Mit Art. 4a Abs. 2 BayAbgG wird ein parlamentsinternes Sanktionsregime für Verstöße gegen die Hausordnung des Bayerischen Landtags durch Mitglieder des Landtags geschaffen. Die Parallelnormen in § 106b des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) schließen eine Sanktion aus, da sie die Mitglieder des eigenen Parlaments ausdrücklich von der Geltung ausnehmen. Verfassungsrechtlich geboten ist dies jedoch nicht. Auch die Mitglieder des Landtags unterliegen den in Ausübung des Hausrechts aufgestellten Anordnungen (Art. 21 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung – BV). Die Privilegierungen in § 106b StGB und § 112 OWiG bringen allein den Vorrang parlamentsinterner Sanktionen zum Ausdruck, die hier mit Art. 4a BayAbgG geschaffen werden.

Der Begriff der Hausordnung in Satz 1 nimmt Bezug auf das Hausrecht der Landtagspräsidentin in Art. 21 Abs. 1 BV und umfasst dementsprechend nicht nur die erlassene Hausordnung, sondern sämtliche in Ausübung des Hausrechts getroffenen Anordnungen der Landtagspräsidentin, insbesondere auch die Zugangs- und Verhaltensregeln. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes für Hausordnungsverstöße setzt eine „nicht nur geringfügige“ Verletzung voraus. Das damit verbundene Erfordernis einer gewissen Intensität trägt einerseits der nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung der Abgeordnetenrechte durch ein Ordnungsgeld Rechnung. Andererseits ermöglicht es eine Differenzierung nach dem Ausmaß der abstrakten oder konkreten Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Landtags nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Eine weitere Konkretisierung der Hausordnungsverstöße, etwa durch Bezugnahmen zu den hausordnungsrechtlichen Pflichten bei der Betreuung persönlicher Gäste oder zum Waffenverbot, könnte den Blick auf den Umfang der relevanten Hausordnungsverstöße verengen und die Bedeutung der Einzelfallumstände relativieren. Anknüpfungspunkt für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegenüber Mitgliedern des Landtags können aber – ebenso wie in Abs. 1 – nur eigene Pflichtverletzungen der Abgeordneten sein. Eine „Haftung“ für Hausordnungsverstöße durch Dritte, z. B. durch Mitarbeiter oder Gäste, enthält Art. 4a BayAbgG nicht.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist nicht festgeschrieben, sondern lediglich nach oben hin begrenzt. Damit soll den Umständen des konkreten Einzelfalles Rechnung getragen werden können. Die Höhe orientiert sich im Wiederholungsfall mit Blick auf die Höhe des Bußgeldes in § 112 OWiG am mittleren Bereich und ist damit sachgerecht. Ob die Präsidentin oder der Präsident in einem konkreten Fall von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht, liegt in ihrem bzw. seinem Ermessen. Im

Wiederholungsfall sieht Satz 2 eine Erhöhung des Ordnungsgeldes auf bis zu 4 000 Euro vor. Über das Vorliegen eines Wiederholungsfalles entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Ein Wiederholungsfall liegt mit Blick auf die wirksame Durchsetzung der Hausordnung in der Regel dann vor, wenn das betroffene Mitglied des Landtags innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat. Auch hier liegt es im Ermessen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, ob sie bzw. er von der Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes Gebrauch macht.

(Art. 4a Abs. 3)

Vorgesehen ist die Möglichkeit, das Ordnungsgeld mit der monatlichen Entschädigung nach Art. 5 BayAbgG zu verrechnen. Dafür sprechen verwaltungspraktische Erwägungen.

(Art. 4a Abs. 4)

Festgelegt wird eine besondere Rechtswegzuweisung zum Verfassungsgerichtshof. Die Rechtswegzuweisung schafft Klarheit. Denn Mitglieder des Landtags sind mit eigenen verfassungsmäßigen Rechten ausgestattete Teile des Landtags. Daher betreffen die auf dem Hausrecht beruhenden Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber Mitgliedern des Landtags nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs insoweit nur deren verfassungsmäßige Rechte und damit den innerparlamentarischen Rechtskreis, sodass sie keine Verwaltungsakte darstellen (VerfGH, E. v. 25. Oktober 2023, Vf. 70-IVa-20, Rn. 25, 28, 35). Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers ist aber für den Rechtsweg entscheidend, ob sich ein Mitglied durch die Verhängung des Ordnungsgeldes im Einzelfall in seinen Rechten aus Art. 13 Abs. 2 BV verletzt sieht, da die Präsidentin bzw. der Präsident in Ausübung des Hausrechts grundsätzlich als Verwaltungsbehörde handele (BT-Drs. 19/26540, S. 5–6).

Die Zuweisung ist auch sachgerecht, da es um eine Streitigkeit eines Mitglieds des Landtags gegen eine materielle Regelung der Präsidentin oder des Präsidenten in der ihr oder ihm übertragenen Leitungsgewalt (§ 11 Abs. 2 BayLTGeschO) bzw. in dem ihr oder ihm durch Art. 21 Abs. 1 BV gewährleisteten Hausrecht geht. Eine Rechtswegzuweisung an den Verfassungsgerichtshof durch Gesetz ist in Art. 67 BV sowie Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorgesehen.

Zu § 1 Nr. 4

(Art. 5 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgeführt wird die monatliche Entschädigung in ihrer seit dem 1. Juli 2023 aktuellen Höhe.

(Art. 5 Abs. 3)

Gemäß Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Zu § 1 Nr. 5

(Art. 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgeführt wird die monatliche Kostenpauschale in ihrer seit dem 1. Juli 2023 aktuellen Höhe.

Die Mehrzahl an Dienstwagen sind mittlerweile geleast und nicht mehr „landeseigen“. Dieser Entwicklung wird durch Streichung des Wortes „landeseigener“ Rechnung getragen.

(Art. 6 Abs. 5)

Die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 5 BayAbgG entstand zu einer Zeit, als sowohl der Fern- wie auch der Nahverkehr in Deutschland allein von der damaligen Deutschen Bundesbahn betrieben wurden. Gegenwärtig ist die Deutsche Bahn AG über Konzern-töchter zwar weiterhin Eigentümerin der Verkehrsinfrastruktur, erbringt aber insbesondere im Nahverkehr nicht mehr alle Verkehrsleistungen. Bei der Frage, ob eine Fahrt-berechtigung für Mitglieder des Bayerischen Landtags vorliegt, kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer der Gleisanlagen ist, sondern wer die Verkehrsleistungen anbietet. Im Nahverkehr, der in Bayern über die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) beauftragt wird, haben sich alle beauftragten nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen im Rahmen der Verkehrsverträge bereit erklärt, die kostenlose Beförderung von Landtags-abgeordneten zu ermöglichen. Im Unterschied dazu wird der Fernverkehr eigenwirt-schaftlich – also nicht von der BEG beauftragt – erbracht, wobei in Bayern die Deutsche Bahn nahezu den gesamten Schienenpersonenfernverkehr betreibt.

Die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 5 ist insoweit überholt und an die fortschreiten-den Entwicklungen anzupassen.

Zu § 1 Nr. 6*(Art. 26)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 7*(Art. 27a Abs. 1)*

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im 5. Abschnitt („Gemeinsame Vor-schriften“) des Zweiten Teils („Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung“) für Regelungen zum Vollzug des Gesetzes (z. B. bei der Auszahlung von Leistungen) soll deutlich gemacht werden, dass die Kompetenz hierfür beim Präsi-dium des Landtags als Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsange-legenheiten des Landtags (§ 9 Abs. 1 BayLTGeschO) liegt. Dieses Recht ergibt sich aus Art. 20 BV, in dem neben der Parlamentsautonomie auch das Selbstorganisations-recht des Landtags verankert ist (Mörtl, in: Lindner/Mörtl/Wolff, Verfassung des Frei-staates Bayern, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 1). Das Selbstorganisationsrecht des Landtags gibt ihm das Recht, in den Grenzen der Verfassung seine interne Organisation und sein Verfahren (Geschäftsgang) autonom zu regeln (Organisations- und Verfahrensautono-mie).

(Art. 27a Abs. 2)

Für den Vollzug des Zweiten Teils des Gesetzes (insbesondere bei der Auszahlung der Leistungen an Mitglieder des Landtags, ehemalige Mitglieder des Landtags sowie deren Hinterbliebene) soll der Vorrang des digitalen Verfahrens gelten. Dementsprechend kann das Landtagsamt Verwaltungsdienstleistungen ausschließlich digital anbieten und erbringen. Abs. 2 überträgt die Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Digitalge-setzes auf den Vollzug des Bayerischen Abgeordnetengesetzes. Das Bayerische Digi-talgesetz ist gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen des be-sonderen Verwaltungsrechts nachrangig (Drs. 18/19572, S. 39). Dementsprechend tritt es im Hinblick auf die Möglichkeit der ausschließlichen digitalen Abwicklung in Art. 27a Abs. 2 zurück.

(Art. 27a Abs. 3)

Bei der Umsetzung der ausschließlich digitalen Verfahrensdurchführung sind die Nut-zerfreundlichkeit und die persönliche Beratung, Auskunft und Anhörung zu berücksich-tigen (Drs. 18/19572, S. 65). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bietet das Landtagsamt den Mitgliedern des Landtags eine nichtdigitale Beratung an.

Zu § 1 Nr. 8*(Art. 34)*

Die Anzeige von Nebentätigkeiten erfolgt auf Basis der Ausführungsbestimmungen (Art. 40) seit Beginn der 19. Wahlperiode ausschließlich über das digitale Formular Verhaltensregeln. Mit der Änderung der Vorschrift wird diese Form auch gesetzlich vorsehen.

Zu § 1 Nr. 9*(Art. 40)*

Es wird auf die Begründung zu Art. 34 verwiesen.

Zu § 2*(Art. 25)*

Nach der geltenden Regelung werden die Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 11 bis 18 BayAbgG auf volle Euro aufgerundet. Diese Aufrundungen, die im Besoldungs- und Tarifrecht keine Entsprechung finden, werden gestrichen.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Hinweis:

Die unabhängige Abgeordnetenrechtskommission wurde zu den vorgeschlagenen Änderungen beteiligt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Ilse Aigner,
Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib u.a. und
Fraktion (SPD)**
Drs. 19/676

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Felix Locke**
Mitberichterstatterin: **Gülseren Demirel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Katja Weitzel, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Holger Gießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann SPD**

Nachwuchsprobleme in der Justiz lösen – Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine zentrale Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ für den Justizvollzug einzurichten.

Begründung:

Im Bereich des Justizvollzugs ist die Nachwuchsgewinnung bekanntlich mit (sehr) erheblichen Schwierigkeiten verbunden. In der Praxis wissen die Justizvollzugsanstalten (JVAs) oft nicht mehr, wie sie die notwendigen Stellen besetzen sollen. Fakt ist, dass die Tätigkeit in einer JVA äußerst herausfordernd ist. Die Arbeitsbedingungen sind z. T. sehr schwierig (Schichtdienste, Überstunden etc.) und die Gehälter reichen gerade in Ballungsräumen oft kaum zum Leben aus. Darüber hinaus ist die Arbeit im Justizvollzug für weite Teile der Gesellschaft mehr oder minder „unsichtbar“ bzw. wird vielmehr sogar mit negativen Emotionen assoziiert.

Insofern bedarf es zwingend einer zentralen Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ zur Bekämpfung dieser Problematik. Vorbild ist hier Nordrhein-Westfalen. Dort sind aus der Praxis sehr positive Erfahrungen zu hören.

Die Einrichtung der Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ für den Justizvollzug soll dabei v. a. der Beratung und Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen dienen. Der Beratungsstelle soll hierbei insbesondere die fachliche Beratung und Unterstützung des Justizministeriums und der Justizvollzugseinrichtungen in Angelegenheiten der Personalgewinnung obliegen.

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ sollen insofern im Wesentlichen folgende Aufgaben gehören:

- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Fortentwicklung von operativen Maßnahmen der Personalgewinnung
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von regionalen Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung wie z. B. Berufs- und Bildungsmessen, Veranstaltungen der Bundesagentur für Arbeit, Schulen und ggf. die eigenständige Teilnahme daran
- Steuerung und Koordination von anstaltsübergreifenden Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung
- Mitwirkung bei der fachbezogenen Mittelverteilung

-
- Teilnahme an fachbezogenen Dienstbesprechungen mit dem Staatsministerium der Justiz
 - regelmäßiger Kontakt zu den Justizvollzugseinrichtungen
 - Durchführung von fachbezogenen Dienstbesprechungen mit den Justizvollzugseinrichtungen
 - Mitwirkung bei fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (z. B. der Bundesagentur für Arbeit)
 - Verwaltung von Werbemitteln (Ausbildungsbroschüren/-flyern, Messestände u. ä.)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Katja Weitzel, Arif Tasdelen u.a. SPD
Drs. 19/566**

Nachwuchsprobleme in der Justiz lösen - Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle "Nachwuchsgewinnung"

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Arif Tasdelen**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 5. Sitzung am 12. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender